



Entgeltordnung „Veranstaltungsfläche Jordanpark“

gültig ab 01.01.2026

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung regelt die Nutzung der Veranstaltungsfläche „Veranstaltungsfläche Jordanpark“ für alle zugelassenen Arten von Veranstaltungen. Die Mieten sind bürgerlich-rechtliche Entgelte. Schuldner der Mieten und Nebenkosten ist der Mieter.

Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht der vereinbarten Leistung erkennt, ist die Stadt Kaufbeuren berechtigt zusätzlich die geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

2. Preismodell für Veranstalter in den Veranstaltungsstätten der Stadt Kaufbeuren

Um eine faire Nutzung unserer Veranstaltungsfläche zu gewährleisten, unterscheiden wir bei der Preisgestaltung nach Art und Zielsetzung der Veranstaltung.

2.1. Preiskategorie 1

Diese Kategorie umfasst alle Veranstaltungen, die von **gewinnorientierten Unternehmen oder professionellen Institutionen** organisiert werden, unabhängig von der Art des Publikums oder Eintrittspreisen.

Beispiele:

- Firmenveranstaltungen, Betriebsfeiern, Konferenzen
- Kommerziell organisierte Kulturveranstaltungen

2.2. Preiskategorie 2

Diese Kategorie umfasst alle Veranstaltungen **gemeinnütziger** Organisationen, kirchlicher Einrichtungen, politischer Gruppen oder öffentlicher Träger.

Beispiele:

- Kirchliche Gruppen & Institutionen
- Politische Veranstaltungen (z. B. Wahlkampf, Parteitage, Fraktionssitzungen)
- Veranstaltungen von Behörden oder Bildungseinrichtungen mit offizieller Trägerschaft (z.B. Prüfungen IHK, HWK, Innungen)
- Soziale Träger mit explizitem gemeinnützigem Charakter (z.B. Politische Bildung)
- Bildungseinrichtungen mit gemeinnützigem Zweck (z. B. Einrichtungen, die für bedürftige oder sozial benachteiligte Gruppen arbeiten)

2.3. Langzeitmiete Sommer

Diese Kategorie gilt für alle Veranstalter die für mehrere Monate die Veranstaltungsfläche „Jordanpark“ anmieten.

2.4. Langzeitmiete Wintereinlagerung

Die Wintereinlagerung ist nur für solche Veranstalter vorgesehen, die die Veranstaltungsfläche Jordanpark zuvor im Rahmen einer Sommeranmietung genutzt haben. Eine eigenständige Anmietung der Fläche ausschließlich zur Wintereinlagerung ist ausgeschlossen.“

Hinweis zur Einordnung

Die finale Einstufung erfolgt durch die Mitarbeiter der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Kaufbeuren auf Basis der Veranstaltungsbeschreibung. Bei Rückfragen oder Sonderfällen beraten wir Sie gerne.

Auf der Veranstaltungsfläche Jordanpark gilt für **Vereine und Laiengruppen**, analog zu den Veranstaltungen **gemeinnütziger** Organisationen, kirchlicher Einrichtungen, politischer Gruppen oder öffentlicher Träger, Preiskategorie 2.

Diese Vereinheitlichung ist möglich, da die Grundmieten für die Veranstaltungsfläche Jordanpark in Preiskategorie 2 sehr günstig ausgestaltet sind und durch zusätzliche Sonderpreise ergänzt werden. Vereine und Laiengruppen profitieren dadurch auch auf der Veranstaltungsfläche Jordanpark von fairen und niedrigen Entgelten.

3. Preise

Jordanpark	LEISTUNG	Jordanpark
		PREISE
PREIS Kategorie 1	Grundmiete gesamt	175 € / Tag
	Teilmiete	105 € / Tag
PREIS Kategorie 2	Grundmiete	90 € / Tag
	Teilmiete	50 € / Tag
PREIS Langzeitmiete Sommer (pauschal)	Grundmiete	14,57 €/ m ²
PREIS Langzeitmiete Winter (pauschal)	Grundmiete	7,29 €/ m ²
Variable Kosten	Wasser	Abrechnung nach Veranstaltung
	Strom	Abrechnung nach Veranstaltung

- 3.1. Die Abrechnung des **Wasser- und Stromverbrauchs** erfolgt gesondert im Anschluss an die Veranstaltung bzw. Vertragslaufzeit. Ein Anschluss an die Wasserversorgung ist ausschließlich in den frostfreien Monaten möglich; in der Winterperiode besteht kein Anspruch auf Wasserbereitstellung.

4. Reservierungs- und Zahlungsverfahren

4.1. Reservierungsverfahren

Das Reservierungsformular, welches bei der Kontaktaufnahme durch die Liegenschaftsverwaltung ausgehändigt oder zugeschickt wird, ist vom Veranstalter vollständig ausgefüllt so bald wie möglich, spätestens jedoch **2 Monate vor Veranstaltungsbeginn** bei der Liegenschaftsverwaltung einzureichen.

Erst nach fristgerechtem und vollständigem Eingang des Formulars wird der Mietvertrag erstellt. Erfolgt die Einreichung nicht fristgerecht oder unvollständig erfolgt höchstens eine einmalige Aufforderung zur Nachreichung. Wird diese nicht fristgerecht erfüllt, gilt die Reservierung als nicht erfolgt und der Termin wird ohne weitere Mitteilung freigegeben.

- 4.2. Eine Reservierung ohne beiderseitig unterzeichnetem Mietvertrag gilt als **unverbindlich**. Der Vermieter kann in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Mieter Kosten entstehen.

4.3. Zahlung

Die **Gesamtmiete inkl. Nebenkosten** ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung fällig.

Zahlung der Gesamtmietkosten an:

Sparkasse Allgäu (BLZ 733 500 00) Kto.-Nr. 10058

BIC BYLADEM1ALG

IBAN DE55 7335 0000 0000 0100 58

Bei nicht fristgerechter Zahlung kann die Stadt Kaufbeuren vom Vertrag zurücktreten.

5. Stornierungen:

- bis sechs Wochen vor der Veranstaltung: kostenfrei
- bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn: 50% des vereinbarten Entgelts
- danach: 100% des vereinbarten Entgelts
- bei höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Pandemien) fallen keine Stornogebühren an.

Führt der Mieter die Veranstaltung nicht durch, ohne zuvor formell zu stornieren, wird die volle Miete fällig.

Hat der Vermieter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, fallen keine Kosten für den Mieter an.

6. Haftung & Versicherung

- Der Vermieter haftet nicht für Schäden an eingebrachten Gegenständen.
- Mieter müssen eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abschließen und den Nachweis bis spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn auf Verlangen erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall trägt der Mieter die bis dahin angefallenen Kosten sowie etwaige Stornogebühren gemäß Punkt 5.
- Für Schäden am Veranstaltungsgelände haftet der Mieter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

7. Satzung und ergänzende Vorgaben

Für die Nutzung der Veranstaltungsfläche „Jordanpark“ gilt die **Grünanlagen- und Spielplatzsatzung**, die Bestandteil des Mietvertrages ist. Zusätzlich gelten die folgenden Unterlagen als verbindliche Vertragsbestandteile:

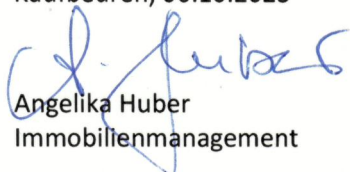
- Anlage 2a–2f: Checklisten zur schalltechnischen Untersuchung vom 23.02.2023
- Anlage 3: Artenschutzgutachten vom 02.03.2023
- Anlage 4: Baugenehmigung

Auf diese Unterlagen wird bereits hiermit hingewiesen; sie sind bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen zwingend zu beachten. Die Dokumente sind bei der Liegenschaftsverwaltung einsehbar und können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

8. Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Änderungen werden den Nutzern rechtzeitig mitgeteilt.

Stadt Kaufbeuren
Kaufbeuren, 06.10.2025


Angelika Huber
Immobilienmanagement